Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Stellungnahme (DV 18/14) wurde im Arbeitskreis "Familienpolitik" sowie im Fachausschuss "Jugend und Familie" beraten und am 30. September 2014 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



### Inhalt

Vorbemerkungen		3
1.	Grundsätzlicher Reformbedarf des BEEG	3
1.1	Materielle Sicherheit und gesellschaftliche Teilhabe für alle Kinder	3
1.2	Gleichbehandlung von Alleinerziehenden	3
1.3	Gleichstellung von Frauen und Männern	4
2.	Zum Gesetzesentwurf	5
2.1	Erhöhter Beratungsbedarf und Verwaltungsaufwand	5
2.2	Infrastruktur mitdenken	5
2.3	Änderung der Regelungen für Mehrlingseltern (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BEEG-ÄE)	5
2.4	Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 2b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEEG-ÄE)	6
2.5	Zur Einführung des Elterngeld Plus (u.a. § 4 Abs. 3 BEEG-ÄE)	6
2.6	Zur Einführung des Partnerschaftsbonus (§ 4 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 2 BEEG-ÄE)	7
2.7	Zur Flexibilisierung der Elternzeit (§ 15 Abs. 1a Satz 2 BEEG-ÄE)	7
3.	Fazit	8

### Vorbemerkungen

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit durch Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) will die Bundesregierung einen frühen Wiedereinstieg von Eltern in den Beruf fördern und mehr Partnerschaftlichkeit bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Der Deutsche Verein unterstützt das Engagement des Gesetzgebers in diesem gesellschaftlich wichtigen Handlungsfeld. Der Deutsche Verein fordert seit langem eine Reform des BEEG, die die Situation von Eltern, die während der Elternzeit beide parallel in Teilzeit arbeiten, stärkt und die Partnermonate ausbaut.¹ Er steht der geplanten Reform somit grundsätzlich positiv gegenüber. In der konkreten Ausgestaltung der Reform sieht der Deutsche Verein jedoch Nachbesserungsbedarf. Er kritisiert insbesondere die im aktuellen BEEG wie auch im Reformvorschlag befindlichen Ungleichbehandlungen von Alleinerziehenden. Der erste Teil der Stellungnahme widmet sich den grundsätzlichen Reformbedarfen des BEEG und der zweite Teil dann den konkreten Regelungsvorschlägen des Gesetzentwurfs.

### 1. Grundsätzlicher Reformbedarf des BEEG

### 1.1 Materielle Sicherheit und gesellschaftliche Teilhabe für alle Kinder

In Ablösung des Erziehungsgeldes wurde das Elterngeld als Entgeltersatzleistung konzipiert. Es blieb allerdings auch Ziel des Gesetzgebers, Familien bei der Sicherung ihres Lebensunterhalts zu unterstützen, wenn sich die Eltern vorrangig um die Betreuung ihrer Kinder kümmern.<sup>2</sup> Die Änderung des § 10 Abs. 5 BEEG zum 1. Januar 2011 und die damit eingeführte Anrechnung des Elterngeldes auf Leistungen nach SGB II, SGB XII und den Kinderzuschlag haben dazu geführt, dass das Elterngeld dort, wo es für die materielle Sicherung und gesellschaftliche Teilhabe besonders benötigt wird, nicht mehr ankommt. Die Änderung ist deshalb aus sozialpolitischen Erwägungen weiterhin als unausgewogen anzusehen.<sup>3</sup> Damit wird Eltern im Sozialleistungsbezug der beabsichtigte Schonraum<sup>4</sup> des Elterngeldes vorenthalten. Der Deutsche Verein fordert, die Reform dazu zu nutzen, diese Fehlentwicklung im Elterngeld rückgängig zu machen.

#### 1.2 Gleichbehandlung von Alleinerziehenden

Der Deutsche Verein begrüßt, dass der Gesetzgeber die alltägliche Mehrbelastung von Alleinerziehenden durch spezielle Regelungen im BEEG auszugleichen sucht und ihnen aus diesem Grund den Zugang zu Partnermonaten und zum Partnerschaftsbonus gewährt. Alleinerziehende erhalten Partnermonate/Partnerschaftsbonus nicht mit dem Ziel, Partnerschaftlichkeit zu stärken. Der Deutschaftsbonus nicht mit dem Ziel, Partnerschaftlichkeit zu stärken.

Ihre Ansprechpartnerin im Deutschen Verein: Isa von Kalben.

<sup>4</sup> BT-Drucks. 16/1889, S. 14 ff.



Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben, NDV 2009, 513 ff.

<sup>2</sup> So im Gesetzentwurf zur Einführung des Elterngeldes, BT-Drucks. 16/1889, S. 2.

<sup>3</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Haushaltsbegleitgesetz 2011 hinsichtlich Artikel 13 "Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes"", NDV 2010, 477–479.

sche Verein empfiehlt, den Ausgleich für die Mehrbelastung als Alleinerziehende in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

Für einen effektiven Nachteilsausgleich von Alleinerziehenden sind nach Ansicht des Deutschen Vereins weitere Änderungen des BEEG notwendig. Die alleinige Sorge ist bei Alleinerziehenden spätestens seit der Sorgerechtsreform von 2013 ein Ausnahmefall (§ 1626a BGB). Der Deutsche Verein hat deshalb schon in der Vergangenheit dazu aufgefordert, nicht mehr das alleinige Sorgerecht für die Definition von Alleinerziehenden heranzuziehen.<sup>5</sup> Nach Ansicht des Deutschen Vereins ist es dringend geboten, die neue Gesetzeslage im Sorgerecht in der vorliegenden Reform zu berücksichtigen und eine Regel zu schaffen, die auch alleinerziehenden Elternteilen mit gemeinsamem Sorgerecht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Partnermonate und des Partnerschaftsbonus bietet. Der Gesetzentwurf schafft darüber hinaus neue Benachteiligungen von Alleinerziehenden beim Partnerbonus bzgl. des Stundenkorridors und der Länge der Inanspruchnahme (siehe Abschnitt 2.5).

### 1.3 Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Deutsche Verein begrüßt, dass der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine verstärkte Gleichstellung durch die Honorierung von Partnerschaftlichkeit in der Aufteilung von Erwerbs- und Sorgeverantwortung forcieren will. Die Statistiken zum Elterngeld zeigen, dass es auf diesem Feld noch deutliches Entwicklungspotenzial gibt. Immer mehr Väter nehmen Elterngeld in Anspruch (29,3 % in 20136). Die Dauer der Inanspruchnahme von Elterngeld durch Väter sinkt jedoch (2009: 3,5 Monate, 2012: 3,2 Monate)<sup>7</sup> wie auch die Zahl der Väter, die alleine und nicht parallel mit der Mutter in Elternzeit gehen (2009: 38,2 %, 2012: 30,7 %)8. Eine Aufteilung von je 7 Monaten für das Elterngeld wählten in 2012 nur 1,4 % der Eltern.9 Der Deutsche Verein sieht einen Grund für die bisher weitgehend fehlende Partnerschaftlichkeit auch in einem inkohärenten Gesamtkonzept der ehe- und familienpolitischen Leistungen. So werden beispielsweise durch das Ehegattensplitting den Zielen der vorliegenden Reform gegenläufige Anreize geschaffen, welche die Attraktivität einer partnerschaftlichen Aufteilung von Erwerbs- und Sorgeverantwortung erschweren.<sup>10</sup> Die Reform des BEEG könnte das Betreuungsgeld<sup>11</sup> erneut in den Blick nehmen, das der Deutsche Verein aus finanz-, bildungs-, gleichstellungs- und familienpolitischer Sicht sehr kritisch sieht. 12 Die diesbezüglichen Erkenntnisse aus den

<sup>12</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Einführung eines Betreuungsgeldes – Wahlfreiheit für Familien vollenden – Betreuungsgesetz vom 21. August 2012, http://www.deutscher-verein.de/.



<sup>5</sup> Vgl. Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützungen von Familien und Kindern, NDV 2013, 348 ff.

<sup>6</sup> Destatis, Pressemitteilung Nr. 411 vom 6. Dezember 2013: Väter beziehen immer häufiger, aber auch immer kürzer Elterngeld, http://www.destatis.de/.

<sup>7</sup> Vgl. Fußn. 7.

<sup>8</sup> BT-Drucks 18/1594, S. 7.

<sup>9</sup> BT-Drucks 18/1594, S. 5.

<sup>10</sup> Vgl. Bonin, H. u.a.: Evaluation zentraler ehe- und familienbezogener Leistungen in Deutschland, Endbericht, 2013, S. 111 f.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu die Studie des Forschungsverbundes des Deutschen Jugendinstituts und der Technischen Universität Dortmund, Fuchs-Rechlin u.a.: Kommunale Bedarfserhebung – Der regionalspezifische Betreuungsbedarf U3 und seine Bedingungsfaktoren, Abschlussbericht, Dortmund 2014, 132 ff.

Ergebnissen der Gesamtevaluation ehe- und familienpolitischer Leistungen sollten in einen umfassenden Reformprozess miteinbezogen werden.

### 2. Zum Gesetzesentwurf

### 2.1 Erhöhter Beratungsbedarf und Verwaltungsaufwand

Mit der Reform bekommen Eltern insgesamt mehr Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Elterngeld. Das führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Der Deutsche Verein sieht Jugendämter und andere zum Elterngeld beratende Einrichtungen auf Länderebene vor der großen Herausforderung, die neuen komplexeren Regelungen zum Wohle aller Eltern zu erklären und anzuwenden. Mit dem Elterngeld ist häufig der Erstkontakt von Eltern zum Jugendamt verbunden und damit eine Art Schaufenster des Jugendamtes. Der Deutsche Verein betont deshalb den besonderen Unterstützungsbedarf insbesondere der Kommunen und der Länder bei der Umsetzung des Gesetzes, um auch zukünftig eine zügige und transparente Bescheidung zu gewährleisten. Er fordert, hierfür eine adäquate personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcenausstattung sicherzustellen.

#### 2.2 Infrastruktur mitdenken

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass das Elterngeld Plus dazu führen kann, dass Eltern auch schon vor Abschluss des ersten Lebensjahres des Kindes eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Dies setzt eine ausreichende Infrastruktur von Betreuungsangeboten von Kindern im ersten Lebensjahr voraus. Der Deutsche Verein empfiehlt deshalb zu berücksichtigen, dass nach Inkrafttreten der Änderungen des BEEG weitere Kindertagesbetreuungsangebote für Kinder unter einem Jahr nachgefragt werden, was gegebenenfalls den Ausbau geeigneter Angebote erforderlich macht.

## 2.3 Änderung der Regelungen für Mehrlingseltern (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BEEG-ÄE)

Nach heutiger Rechtslage besteht für Eltern von Zwillingen für jedes Kind ein eigener Elterngeldanspruch, wodurch beide Elternteile parallel die Entgeltersatzleistung in Anspruch nehmen können. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Änderung bewirkt, dass Eltern von Mehrlingen zukünftig nur ein Elterngeldanspruch zusteht. Diese deutliche Verschlechterung der Situation von Mehrlingseltern schwächte der Referentenentwurf zum Gesetz durch zwei zusätzliche Partnermonate ab. Der Deutsche Verein bedauert, dass die zusätzlichen Partnermonate in der Ressortabstimmung gestrichen wurden. Er fordert eine Regelung, welche die besondere Belastungssituation von Mehrlingseltern angemessen würdigt und ihnen hinreichend Zeit für die Betreuung ihrer Kinder einräumt.

Nach Ansicht des Deutschen Vereins sollte die zu findende Regelung eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, welches im sog. Zwillingsurteil (BSG, Urteil vom 27. Juni 2013, B 10 EG 8/12 R)



die heutige Rechtslage herbeigeführt hatte, erkennen lassen. Das BSG hatte in seinem Urteil vertreten, dass diverse Auslegungsmethoden (Gesetzeswortlaut, Gesetzesentwicklung, Systematik, Sinn und Zweck) dazu führen, dass das Elterngeld für jedes Kind und nicht nur pro Schwangerschaft beansprucht werden kann. Das BSG verweist mehrfach auf die Gesetzesbegründung zum BEEG und den dort verankerten besonderen Betreuungsbedarf des neugeborenen Kindes. Die "besonderen Anforderungen an die fürsorglichen Leistungen der Eltern" bei jedem Kind nähmen nicht dadurch ab, dass Mehrlinge zur Welt gebracht werden. Vielmehr stiegen die Anforderungen aufgrund der erhöhten Belastung durch ein weiteres Kind.

Eine Schlechterstellung von Erziehenden von Mehrlingskindern gegenüber Erziehenden von Kindern in kurzer Geburtenfolge oder Adoptivkindern in kurzem Abstand, deren Geburt bzw. Annahme jeweils einen individuellen Elterngeldanspruch auslöst, hält der Deutsche Verein für begründungsbedürftig.<sup>15</sup>

### 2.4 Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 2b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEEG-ÄE)

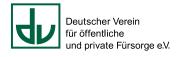
Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die neue Regelung zur Bemessungsgrundlage des Elterngeldes eine Schlechterstellung von Mehrkindfamilien bewirken kann. Zukünftig sind Monate, in denen Elterngeld Plus bezogen wurde, nicht aus der Bemessungsgrundlage für das Elterngeld bei nachfolgenden Kindern ausgenommen (§ 2b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEEG-ÄE).

### 2.5 Zur Einführung des Elterngeld Plus (u.a. § 4 Abs. 3 BEEG-ÄE)

Die Halbierung der Anspruchsdauer im Fall der parallelen Inanspruchnahme der Elternzeit durch beide Elternteile bei gleichzeitiger Teilzeittätigkeit wird vom Deutschen Verein schon seit Einführung des Elterngeldes kritisiert und eine stärkere Unterstützung von parallel in Teilzeit arbeitenden Eltern gefordert. <sup>16</sup> Insofern begrüßt der Deutsche Verein, dass der Bundesgesetzgeber den Anspruchsbezug neben einer Teilzeittätigkeit attraktiver gestaltet, denn hierdurch kann langen Unterbrechungen der Erwerbsbiografie mit negativen Folgen vor allem für Frauen entgegengewirkt werden.

Mit der Einführung des Elterngeld Plus wird es für Väter attraktiver gemacht, statt einer beruflichen Auszeit nur eine Reduzierung ihrer Stundenzahl auf bis zu 30 Wochenstunden im Monat wahrzunehmen, denn durch das Elterngeld Plus kann nun auch bei einer Teilzeittätigkeit das volle Elterngeld-Budget ausgeschöpft werden. Der Deutsche Verein wiederholt an dieser Stelle seine Forderung, in regelmäßigen Abständen wissenschaftlich zu überprüfen, welchen Einfluss dies auf die tatsächliche Beteiligung der Väter an der aktiven Sorgeverantwortung hat. Hierbei sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins insbesonde-

<sup>16</sup> Zuletzt im Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern, NDV 2013, S. 348 ff.



<sup>13 &</sup>quot;Zwillingsurteil": BSG, Urteil vom 27. Juni 2013, B 10 EG 8/12 R; BT-Drucks 16/1889, S. 2, 23.

<sup>14</sup> BT-Drucks. 16/1889, S. 23.

<sup>15</sup> So auch LSG München, Urteil vom 23. November 2011, L 12 EG 26/08.

re auch überprüft werden, wie sich die Arbeitgeberakzeptanz bezüglich einer vollen Auszeit bzw. einer Teil-Elternzeit von Vätern entwickelt.

### 2.6 Zur Einführung des Partnerschaftsbonus (§ 4 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 2 BEEG-ÄE)

Der Deutsche Verein betont seit langem die positiven Effekte der Partnermonate. Er hat sich mehrfach für eine Ausweitung dieser Monate ausgesprochen. <sup>17</sup> Mit dem Partnerbonus wird hier ein Schritt in die richtige Richtung getan. Der Deutsche Verein muss jedoch die Ausgestaltung der Regelung für Alleinerziehende deutlich kritisieren. Während nach dem neuen § 4 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BEEG-ÄE jedem Elternteil ein Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus zusteht, wird Alleinerziehenden nur einmalig ein Bonus von 4 Monaten gewährt (§ 4 Abs. 6 Satz 2 BEEG-ÄE). In der Summe der gezahlten Leistung pro geborenes Kind erhält hier das Elternpaar doppelt so viel wie ein alleinerziehendes Elternteil.

Eine weitere Schlechterstellung für Alleinerziehende ergibt sich aus dem angegebenen Stundenumfang. 25–30 Wochenstunden Erwerbstätigkeit je Elternteil für ein Elternpaar sind nicht mit 25–30 Wochenstunden Erwerbstätigkeit für ein alleinerziehendes Elternteil zu vergleichen. Deutlich zeigt sich dies an dem potenziellen Bedarf an außerfamilialer Betreuung der Kinder. Alleinerziehende haben insbesondere in den Randzeiten und am Wochenende einen höheren Bedarf an außerfamilialer Betreuung. Diese Hürde spiegelt sich auch im Erwerbsverhalten von Alleinerziehenden wieder. In 2011 haben nur 23 % der alleinerziehenden Mütter mit Kindern unter drei Jahren mehr als 15 Stunden die Woche gearbeitet. Im Durchschnitt sind sie 7,8 Wochenstunden erwerbstätig. Der Deutsche Verein fordert den Gesetzgeber dazu auf, hier eine angemessene Regelung unter Berücksichtigung der gewünschten und tatsächlichen Arbeitszeiten von Alleinerziehenden zu finden.

Der Deutsche Verein gibt zudem zu bedenken, dass nicht alle Eltern die Möglichkeit haben, eine Tätigkeit von 25–30 Wochenstunden mit Ihrem Arbeitgeber zu vereinbaren. Dies kann sowohl für Vollzeitbeschäftigte als auch für Beschäftigte in "kleiner" Teilzeit gelten. Der Deutsche Verein fordert daher einen Korridor von 20–30 Wochenstunden. Im Gesetz ist nur ein Anspruch auf Stundenreduzierung und nicht auf Aufstockung des Stundenkontingents vorgesehen. Der Deutsche Verein regt an zu prüfen, ob dieses Problem, insbesondere der Geschlechtergerechtigkeit, durch flankierende arbeitsmarktpolitische Instrumente gelöst werden kann.

### 2.7 Zur Flexibilisierung der Elternzeit (§ 15 Abs. 1a Satz 2 BEEG-ÄE)

Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Verein die vorgesehene Flexibilisierung, da diese die Zeitsouveränität der Eltern stärkt und der Lebensrealität von Familien Rechnung trägt. Er teilt die Begründung des Gesetzentwurfs, dass dies den

- 17 Vgl. Fußn. 2.
- 18 BT-Drucks. 18/1249, S. 2.
- 19 Vgl. BMFSFJ: Dossier Müttererwerbstätigkeit. Erwerbstätigkeit, Erwerbsumfang und Erwerbsvolumen, Berlin 2012, S. 50.



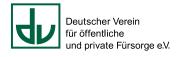
Entschluss zu einem frühen Wiedereinstieg unterstützen kann, da kein Verfall der Anspruchsmonate droht. Es bleibt jedoch zu bedenken, dass hiermit im Lebenslauf ein Anreiz für weitere Berufsunterbrechungen hergestellt wird.<sup>20</sup> Der Deutsche Verein sieht in diesem Themenfeld weiteren Handlungsbedarf bezüglich einer Weiterentwicklung des Teilzeitrechts, insbesondere eines Rückkehrrechts aus der Teilzeit. Er regt an, allgemein gültige Regelungen für alle Arbeitnehmer/innen zu entwickeln, um eine weitere Sonderstellung von Eltern zu vermeiden.<sup>21</sup>

Der Deutsche Verein empfiehlt zudem, bezüglich der vorgesehenen Verlängerung des Übertragungszeitraums eine Anpassung der Regelung zur Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung (SGB III) vorzunehmen. Damit Eltern durch die Inanspruchnahme von Erziehungs- bzw. nun Elternzeit beim Bezug von Arbeitslosengeld nicht benachteiligt sind, wurde der § 26 Abs. 2a SGB III eingeführt. Personen, die ein Kind erziehen, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind danach versicherungspflichtig im Sinne des SGB III. Für das Entstehen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist gemäß § 142 Abs. 1 SGB III erforderlich, dass die oder der Arbeitslose die Anwartschaftszeit aus § 142 Abs. 1 SGB III erfüllt, d.h. mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Die Erziehungszeit wird folglich in den ersten drei Lebensjahren bei der Berechnung der Anwartschaftszeit berücksichtigt. Elternzeit kann zukünftig länger nach dem 3. Lebensjahr in Anspruch genommen werden; diese wird dann jedoch nicht als versicherungspflichtige Zeit im Sinne des § 26 Abs. 2a SGB III anerkannt. Diese Schutzlücke für Eltern sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins geschlossen werden.

### 3. Fazit

Wenngleich der Deutsche Verein dem Gesetzentwurf zur Einführung des Elterngeld-Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit grundsätzlich positiv gegenübersteht, sieht er im vorliegenden Gesetzentwurf noch Entwicklungsbedarf. Wie die Ergebnisse der Gesamtevaluation ehe- und familienpolitischer Leistungen zeigen, müssen die monetären Leistungen umfassend weiterentwickelt werden, damit bestehende Inkonsistenzen und soziale Disparitäten überwunden werden. Der Deutsche Verein wiederholt seine Forderung nach einem konsistenten Gesamtkonzept zur notwendigen Weiterentwicklung der ehe- und familienpolitischen Leistungen. Die Reform des BEEG könnte hierfür ein erster Schritt sein. Der Deutsche Verein dringt darauf, diese Chance zu nutzen. Insbesondere die zunehmende Gruppe der Alleinerziehenden verdient besondere Aufmerksamkeit, die der vorliegende Änderungsentwurf bisher vermissen lässt. Es lassen sich im Gesetzentwurf zwar gute Ansätze einer verstärkten Unterstützung der Gleichstellung von Frauen und Männer finden, es bleibt jedoch zu befürchten, dass gleichzeitig auch gegenläufige Tendenzen geschaffen werden.

<sup>21</sup> So auch Empfehlung 8. Familienbericht, BT-Drucks. 17/9000, S. 90.



Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Großelternzeit und zur Modernisierung der Elternzeit vom 13. November 2012, http://www.deutscher-verein.de.

# Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Michael Löher, Vorstand Michaelkirchstr. 17/18 10179 Berlin www.deutscher-verein.de E-Mail info@deutscher-verein.de